



Beschlussvorlage Nr. VII-DS-02146

Status: öffentlich

Eingereicht von
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung "Leipzig-Reudnitz"

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Dienstberatung des Oberbürgermeisters FA Stadtentwicklung und Bau SBB Südost DB OBm - Vorabstimmung Ratsversammlung	21.04.2021	Bestätigung Vorberatung Anhörung Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Leipzig-Reudnitz“ nach § 162 BauGB wird beschlossen.

Hinweis:

Der dieser Vorlage beigefügte Plan dient lediglich der Orientierung und ist nicht Bestandteil der Aufhebungssatzung. Bestandteil der Aufhebungssatzung ist allein der im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Saal der Ratsversammlung ausgehängte Plan. Die Grenzen des dieser Vorlage beigefügten Planes entsprechen dem Originalplan in verkleinertem Maßstab. Die Beifügung des Lageplans in Originalgröße zu dieser Vorlage wäre unzweckmäßig und ist rechtlich nicht erforderlich. Bei Bekanntmachung der Aufhebungssatzung wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO / § 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS sowie die darüberhinausgehenden allgemeinen Einsichtnahmemöglichkeiten hingewiesen.

Zusammenfassung:

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
 Sonstiges:

Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Sanierung ist durchgeführt, wenn die Sanierungsziele weitgehend erreicht sind, ein Gebiet durch die Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert wurde und die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung auch ohne Anwendung besonderer sanierungsrechtlicher Vorschriften gewährleistet ist.

Der für die Aufhebung der Sanierungssatzung „Leipzig-Reudnitz“ vorgesehene Bereich erfüllt diese Voraussetzungen. Mit Aufhebung der Sanierungssatzung verliert das betroffene Gebiet seinen Status als Sanierungsgebiet. Gleichzeitig entsteht für die Eigentümer die Verpflichtung, Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Erläuterung siehe Kapitel 2.4 und 2.5 der Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> wenn ja,		

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR (jährlich)	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> wenn ja,
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:	

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

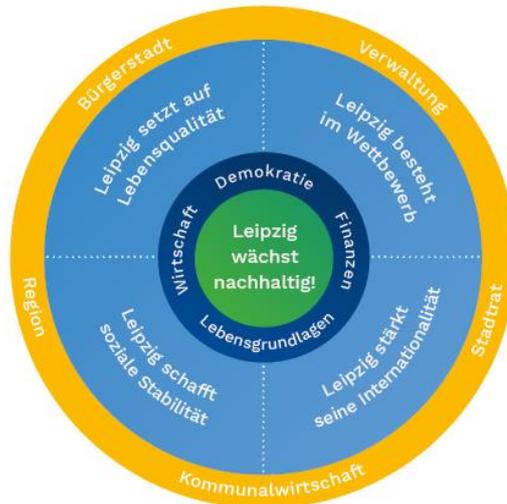
2030 - Leipzig wächst nachhaltig! Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität:

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

Leipzig schafft soziale Stabilität:

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt



Akteure:

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig besteht im Wettbewerb:

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig stärkt seine Internationalität:

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele: >beim Ausfüllen bitte überschreiben: max. 60 Zeichen ohne Leerzeichen

trifft nicht zu

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage			
Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur -wandelanpassung)			
Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/>	keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar <input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input checked="" type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Speichert CO ₂ -Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input checked="" type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input checked="" type="checkbox"/>	Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/>	ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (<u>Prüfschema endet hier.</u>)	
Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (<u>Begründung s. Abwägungsprozess</u>) <input type="checkbox"/> nicht berührt (<u>Prüfschema endet hier.</u>)			
Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei <u>erheblicher Relevanz</u>			
<input type="checkbox"/> Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): _____			
<input type="checkbox"/> liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____			
<input type="checkbox"/> wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)			

1. Sachverhalt

Mit der Beschlussfassung soll die Aufhebung der Sanierungssatzung „Leipzig-Reudnitz“ erfolgen.

2. Beschreibung der Maßnahme

Im Folgenden wird zunächst ein kurzer Überblick über die Sanierungsgebiete der Stadt Leipzig und den Stand der Gebietsentlassungen gegeben. Anschließend wird die geplante Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Leipzig-Reudnitz“ anhand der gesetzlichen Bestimmungen näher erläutert, sowie die rechtlichen Auswirkungen dargelegt.

2.1 Ausgangssituation

Die Stadt Leipzig hat in den Jahren 1991 bis 2004 15 Sanierungsgebiete förmlich festgelegt. Die Sanierung dieser Gebiete wurde durch die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 ff. Baugesetzbuch (BauGB) wesentlich geprägt.

Gemäß der rechtlichen Bestimmungen wurden bereits verschiedene Sanierungsgebiete bzw. deren Teilgebiete aus der Sanierung entlassen:

- Sanierungsgebiet „Leipzig-Connewitz, Biedermannstraße“, 1. Teilgebiet, entlassen am 01.02.2014
- Sanierungsgebiet „Innerer Süden“, 1. Teilgebiet, entlassen am 04.06.2016
- Sanierungsgebiet „Leipzig-Reudnitz“, 1. Teilgebiet, entlassen am 02.09.2017
- Sanierungsgebiet „Leipzig-Plagwitz“, 1. Teilgebiet, entlassen am 19.05.2018
- Sanierungsgebiet „Leipzig-Prager Straße“, entlassen am 13.10.2018

- Sanierungsgebiet „Kleinzschocher“, 1. Teilgebiet, entlassen am 13.10.2018
- Sanierungsgebiet „Leipzig-Plagwitz“, 2. Teilgebiet, entlassen am 23.02.2019
- Sanierungsgebiet „Eutritzsches Zentrum“, entlassen am 18.07.2020
- Sanierungsgebiet „Alte Ortslage Stötteritz“, entlassen am 17.10.2020

2.2 Sanierungsgebiet „Leipzig-Reudnitz“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Reudnitz“ wurde am 14.09.1994 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig beschlossen (Beschluss-Nr. RB-72/94). Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 01.04.1995 im Amtsblatt der Stadt Leipzig.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass die o. g. Satzung mit Fehlern behaftet war, wurde die Satzung zwecks Heilung dieser Fehler mit Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Leipzig vom 19.06.2013 erneut beschlossen (Beschluss-Nr. RBV-1638/13).

Diese Satzung, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Leipzig vom 29.06.2013, trat rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23.08.2017 (Beschluss Nr. VI-DS-04048) und der Veröffentlichung im Leipziger Amtsblatt am 02.09.2017 wurde bereits ein Teil des Sanierungsgebietes aus der Sanierung entlassen.

Nun soll die vollständige Aufhebung der Sanierungssatzung „Leipzig-Reudnitz“ erfolgen.

2.3 Voraussetzungen der Aufhebung

Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB ist eine Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Ist diese Voraussetzung nur für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gegeben, so ist die Satzung gem. § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für diesen Teil aufzuheben. Die Sanierung ist durchgeführt, wenn die Sanierungsziele weitgehend erreicht sind, ein Gebiet durch die Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert wurde und die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung auch ohne Anwendung besonderer sanierungsrechtlicher Vorschriften gewährleistet ist.

Mit den Sanierungsmaßnahmen sollten die bestehenden baulichen und funktionellen Missstände beseitigt und damit die vielschichtige Eigenart und das ursprüngliche positive Image des Gebietes wiederhergestellt werden.

Gründerzeitbauten bestimmten das Antlitz von Reudnitz. Ein wichtiges Sanierungsziel war, die historisch gewachsene Feingliedrigkeit und Vielschichtigkeit des Sanierungsgebietes zu wahren und wiederherzustellen. Mithilfe von Städtebaufördermitteln konnten Gebäude unter denkmalpflegerischen Aspekten saniert werden. Durch Neubauten wurde der Gebäudebestand ergänzt. Durch den Abriss und Rückbau von Hinterhäusern, alter Schuppen und Gewerbeeinheiten in den Innenhöfen konnte das Wohnumfeld verbessert werden.

Neben der Instandsetzung und Modernisierung einzelner Privatgebäude fand auch eine Sanierung und Neugestaltung des öffentlichen Straßenraumes statt. So wurden im nordwestlichen Bereich des Sanierungsgebietes die Dresdner Straße, die Inselstraße und die Kreuzstraße saniert. Zentral fand unter anderem eine Neugestaltung des Täubchenwegs, der Anna-Kuhnow-Straße, der Sigismundstraße sowie der Eilenburger Straße statt. Viele Anliegerstraßen wurden als Tempo-30-Zonen angeordnet und tragen damit zur Minderung von Emissionen und zur Verkehrsberuhigung in den unmittelbar benachbarten Wohnquartieren bei.

Um die lokale Wirtschaftsstruktur in den Quartieren zu stärken und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu erhöhen, sollten die ausgewiesenen Stadtteil- und Nahversorgungszentren aufgewertet und die Grün- und Freiflächen erweitert werden.

Für Ersteres entstand auf dem alten Straßenbahnhof Reudnitz an der Dresdner Straße das „Stadtteilzentrum Reudnitz“ mit Funktionen vor allem des Einzelhandels.

Wichtigste Maßnahme im Handlungsfeld Grün war die Konversion des ehemaligen Eilenburger Bahnhofs zum Lene-Voigt-Park, der heute eine gebietsübergreifende wichtige Parkanlage der Stadt Leipzig ist, sowie die Qualifizierung des Reudnitzer Parks und der sogenannten „Bahnschneise Anger-Crottendorf“.

Die Sanierungsziele sind für das Sanierungsgebiet „Leipzig-Reudnitz“ nun weitgehend erreicht und die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften kann entfallen, da die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet zukünftig auch ohne den Status als Sanierungsgebiet gewährleistet ist.

Eine detaillierte Darstellung enthält die Zwischenbilanz zur Aufhebung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Reudnitz“ (siehe Anlage 3).

2.4 Auswirkungen der Aufhebung

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung verliert das betroffene Gebiet seinen Status als Sanierungsgebiet. Mit Rechtsverbindlichkeit der Aufhebung entfällt die Genehmigungspflicht der in § 144 BauGB bezeichneten Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge. Weiterhin entfällt das allgemeine Sanierungsvorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Entsprechendes gilt für die Enteignung zugunsten eines Sanierungsträgers gem. § 87 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie für die Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen gem. § 88 Satz 2 BauGB.

Rechtsverbindlich wird die Satzung über die Aufhebung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Dazu wird der Satzungstext mit einem verkleinerten Lageplan im Amtsblatt der Stadt Leipzig veröffentlicht. Für den Originalplan, der im Maßstab 1:1.000 gefertigt ist, wird die Form der Ersatzbekanntmachung gewählt, d. h. er wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zur Einsicht durch jedermann bereitgehalten.

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Sanierungsvermerke in den betroffenen Grundbüchern gem. § 162 Abs. 3 BauGB zu löschen.

Gleichzeitig entsteht mit der Aufhebung die Verpflichtung der Eigentümer, Ausgleichsbeträge zu entrichten. Die bis zum Aufhebungstag noch nicht entrichteten Ausgleichsbeträge werden per Bescheid erhoben. Ein Controlling der Einnahmen und der Verwendung der Ausgleichsbeträge findet statt.

a. Begriff des Ausgleichsbetrages

§ 154 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass Eigentümer/-innen eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme einen Ausgleichsbetrag zu entrichten hat, der der durch die Sanierungsmaßnahme bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/-innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen.

Der Ausgleichsbetrag ist die Differenz zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Sanierungsgebiets ergibt (Endwert). Der Stadt Leipzig steht hinsichtlich der Erhebung von Ausgleichsbeträgen kein Ermessen zu. Nur im Einzelfall kann von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist (§ 155 Abs. 4 BauGB).

Die Pflicht zur Erhebung der Ausgleichsbeträge entsteht nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme, also nach Aufhebung der Sanierungssatzung. Die Ausgleichsbeträge sind nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme per Bescheid zu erheben. Gegen die Bescheide kann Widerspruch eingelegt und, bei Nichtabhilfe im Widerspruchsverfahren, Klage erhoben werden.

b. Freiwillige vorzeitige Ablöse

Die Gemeinde kann die Ablösung des Ausgleichsbetrages auch vor Abschluss der Sanierungsmaßnahme zulassen (§ 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese vorzeitige Ablösung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Eigentümer/-innen. Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 20.01.2010 (RBV-191/10) erhalten Eigentümer/-innen von Grundstücken in Sanierungsgebieten bei vorzeitiger Ablöse bis zu einem Jahr vor dem geplanten Abschluss der Sanierungsmaßnahme einen Verfahrensnachlass in Höhe von 20 Prozent.

Die Stadt Leipzig hat, auch weil die freiwillige vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages in ihrem Interesse liegt, die betroffenen Eigentümer/-innen schriftlich über die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages in Kenntnis gesetzt und auf die Frist zur Gewährung des Verfahrensnachlasses in Höhe von 20 Prozent bis zum 29.11.2019 hingewiesen. Auf Antrag der Eigentümer/-innen erhielten sie auf Grundlage der aktuellen Bodenrichtwerte ein Ablösungsangebot.

Das Angebot der vorzeitigen Ablösung mit einem Verfahrensnachlass nutzten viele Eigentümer/-innen. Insgesamt wurden seit Beginn der Sanierung ca. 3,8 Mio. EUR für dieses Gebiet eingenommen.

Im Sanierungsgebiet wurden bislang für rund 84 Prozent der Grundstücke, Wohnungen und Teileigentumsobjekte öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen und der Ausgleichsbetrag entrichtet.

Für die übrigen rund 16 Prozent der Fälle wird der Ausgleichsbetrag per Bescheid erhoben.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leipzig wird beauftragt, für jedes Grundstück, das noch nicht vollständig abgelöst ist, ein Einzelgutachten zu erstellen, welches die individuellen Grundstücksmerkmale berücksichtigt. Die Eigentümer/-innen werden durch die Verwaltung gem. § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB zunächst im Anhörungsverfahren über die rechtlichen Grundlagen und die Höhe des zu entrichtenden Ausgleichsbetrages unterrichtet und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung des Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse. Im Anschluss daran fordert die Gemeinde den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an.

c. Reinvestition von Ausgleichsbeträgen

Nach Abschluss einer Sanierungsmaßnahme sind Ausgleichsbeträge jeweils zu einem Drittel an den Bund und den Freistaat Sachsen abzuführen.

Solange eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, können bereits eingenommen Ausgleichsbeträge als sanierungsbedingte Einnahmen für zuwendungsfähige Maßnahmen im betreffenden Sanierungsgebiet wiedereingesetzt werden.

Im Sanierungsgebiet „Leipzig-Reudnitz“ wurden mehrere Projekte aus Ausgleichsbeträgen (mit-)finanziert.

- Umgestaltung und Sanierung der Eilenburger Straße im 2. Bauabschnitt zwischen der Josephinenstraße und Rubensstraße (2016)

- Grunderwerb der Flächen des sog. „Urbanen Pols“ für die Gestaltung des Lene-Voigt-Parks (2017)
- Umgestaltung und Sanierung der Eilenburger Straße im 3. Bauabschnitt zwischen dem Gerichtsweg und der Josephinenstraße (2018)
- Neugestaltung der „Fenstergärten“ als öffentlich nutzbare Aufenthaltsbereiche im Lene-Voigt-Park (2019 – 2020)

3. Realisierungs- / Zeithorizont

nicht relevant

4. Finanzielle Auswirkungen

nicht relevant

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

nicht relevant

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt geplant nicht nötig

7. Besonderheiten

keine

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Entsprechend § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB besteht die gesetzliche Verpflichtung die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Da die Sanierungsmaßnahmen im Wesentlichen abgeschlossen sind, ist die Kommune verpflichtet, die Sanierungssatzung aufzuheben.

Wird die Sanierung trotz tatsächlicher Beendigung bzw. Einstellung der Sanierungsmaßnahmen nicht nach Maßgabe der §§ 162 f. BauGB auch rechtlich abgeschlossen, könnten noch ausstehende Ausgleichsbeträge nicht mehr per Bescheid eingefordert werden, Fördermittel müssten gegebenenfalls aus dem Vermögen der Stadt Leipzig zurückgezahlt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Leipzig-Reudnitz“

Anlage 2: verkleinerter Lageplan

Anlage 3: Zwischenbilanz

Anlage 4: Fotos zum Entlassungsbereich